

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen Zentral-Verbandes

Erscheint alle 14 Tage. Bezugspreis 75 Pfg. vierteljährlich. Für Mitglieder durch die Zahlstellen gratis. Für Postbezugs Postamt Köln 1

Redaktion und Verlag: Köln, Deutzerwall 9
Redaktions-Schluss: Montag Abend 6 Uhr

Anzeigen-Preis: Die dreizehnpolnige Post-Zeile oder deren Raum zu Pfg. für die Mitglieder und in Verbände-Anzeigenzeiten nur 10 Pfg.

12. Jahrgang

Köln, den 20. Mai 1916

Nummer 11

Zur Lebensmittelfrage.

Der Ausschuss des deutschen Arbeiterkongresses übertrug dem Bundesrat, dem Reichstag, dem freibereitenden Generalkommando und den Gemeinden neuerdings eine gut begründete Denkschrift über die Lebensmittelversorgung im dritten Kriegsjahr. Sie stellt eine löbliche Broschüre dar und enthält neben der Einleitung und Schlussbemerkungen 6 Teilgedanken und deren ausführliche Begründung und Erläuterung. Wir müssen und leiden auf die Wiederholung der Teilgedanken beschränken, hoffen aber, daß die Denkschrift selbst unseren Mitgliedern noch zugänglich gemacht werden kann.

Teilgedanken.

1. Notwendigkeit eines Lebensmittelgesetzes.
Nach die kommende Krise ist voraussichtlich höherer als Kriegszustand zu betrachten. Für die Versorgung und Verteilung ist ein umfassendes, alle Versorgungsfragen regelnder Staat eine unabweisbare Notwendigkeit geworden. Ein solches Gesetz ist zu erlassen und zu beschleunigen zu veranlassen und so kann auch das in diesem Sinne hier ersichtliche Verlangen der deutschen Bevölkerung wieder hergestellt werden.

2. Produktionsüberwachung.

Dieser Plan hat auch die Wiederverwendung der abgerackerten Maschinen ins Auge zu fassen, so daß diese auch im Laufe des Sommers, sei es in den Herbstmonaten einzusetzen hat. Kein Stück Eisenblech oder sonstiges Material darf ungenutzt bleiben. Vor allem ist die Abnutzung, aber auch den vorgeschrittenen landwirtschaftlichen Nebenbetrieben zu diesem Zwecke Förderung zu verschaffen.

Es sind zu diesem Zweck in den einzelnen Kreisen Wirtschaftskämmer einzurichten. Diese haben die Aufgabe eines den Produktionsbedingungen der betreffenden Gegend entsprechenden Wirtschaftlichen Sorge zu tragen. Für die Herstellung der notwendigen Wirtschaftsmittel aus den Leberchuhgebieten ist Vorkehrung zu treffen. Auch ist eine planmäßige Regelung der Arbeitskräfte und landwirtschaftlichen Wirtschaftsverwaltung, insbesondere der kleineren Betriebe einzurichten. In besonderen Fällen sind an solche Bauernbetriebe, die unter außerordentlichen Schwierigkeiten arbeiten, Betriebsmittel aus hierfür zu schaffenden Ausgleichsfonds zu gewähren.

3. Verteilungsregelung.

Die Zuteilung des Vorhandenen, sowie der im weiteren Verlaufe des Wirtschaftsjahres zu gewinnenden Lebensmittel ist durch eine durchgreifende Verteilungs- und Zuteilungsordnung sicherzustellen. Diese Ordnung sind Stadt und Land einzurichten. Eine Regelung bloß des jährlichen Konsums ermag erfahrungsgemäß weder die Zufuhr an den Verbrauch in den unbedingt notwendigen Mengen noch die notwendige Regelmäßigkeit der Versorgung zu ver-
fügen.

In erster Linie ist der Grundbedarf der zur Erhaltung der großen Verbrauchermassen notwendigen Lebensmittel unbedingt sicherzustellen. Hierzu gehören vor allem Getreide (Weizen, Kartoffel und Jette). Ebenso wie Milch. Die im Laufe der einzelnen Verbrauchsperioden hinzuzutragenden Ergänzungsmittel (Milchfrüchte, Gemüse, Suppenartikel, ferner Kaffee, Zucker und Ähnl.) sind gleichfalls in einer dem Bedarf nach den jeweils festzustellenden Vorräten entsprechen-

den Menge dem allgemeinen Konsum bereit zu halten. Auch die Fleischversorgung ist in Stadt und Land nach dem Vorgang mehrerer Bundesstaaten durch Einführung des Kartenprinzips zu regeln. Dabei wird besonders Sorge getragen werden müssen, daß das nach den Weidemonaten in verstärkter Zahl zum Schlachten kommende Vieh zur rechten Verteilung und Konservierung gebracht wird und nicht in den Händen weniger bleibt.

Bei der Brotversorgung muß wieder zur strengen Regelung des ersten Kriegsjahres zurückgekehrt werden. Die notwendige Verbrauchsmenge an Backstoffen ist sofort bei der Staatsbehörden und einwohner der Verteilung oder der Aufbewahrung in öffentlichen Mägen gesichert. Die regelmäßige Zufuhr zu den Mägen ist genau zu ordnen. Die Brotversorgung ist durch Erhaltung und Ordnung der Backstube in den Mägenbetrieben, durch geordnete Futterzufuhr und kommunale Verteilungsstellen mit den Mägenbetrieben und für den Winter in besonderen Fällen Lagerstätten, die Erhaltung der Mägen ist mit allen Mitteln zu verbinden.

Die größeren Konsumgebiete sind zur Durchführung der Lebensmittelversorgung immer wieder bestehenden Konkurrenz zu Verbrauchervereinigungen (Bürgervereine) zusammenzufassen. Diesen sind alle innerhalb der im allgemeinen gleichartigen Verbrauchsgebiete (z. B. Rheinisch-westfälischer oder Rheinisch-mittelrheinischer) gelegenen Städte und Landgemeinden einzuordnen. Innerhalb solcher Bezirke ist Zufuhr- und Verbrauchsregelung nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen.

Den Konsumbezirken sind bestimmte Leberchuhgebiete zu gemeinsamer Versorgung zuzuteilen. Hierbei sind die verkehrspolitisch zunächst gelegenen und möglichst die schon im Frieden in engem Verkehr stehenden zunächst zu berücksichtigen. Die Selbstverwaltungsbasis ist auf solche größeren Bezirke zu beschränken.

Die Versorgungs-, Zuführungs- und Verteilungsordnung muß unter die zentrale Leitung eines Reichsamtes (Reichslebensmittelamt) gestellt werden. Besondere bundesstaatliche oder provinzielle Aufsichtsbereiche oder sonstige Maßnahmen dürfen dessen Anordnungen nicht durchbrechen. Die bundesstaatliche und kommunale Ausführungsbehörden müssen jederzeit sich bewußt sein, daß von der strengen Durchführung der getroffenen Maßnahmen das Wohl der ganzen Bevölkerung des Reichs abhängt und eine Art positiven Widerstandes, auch nur an einzelnen Stellen geübt, die ganze Kriegsversorgung gefährden kann.

Dem Reichslebensmittelamt und den ihm angehörigen zentralen Versorgungsstellen (Reichs-Bezirke, Kartoffel-, Zucker-, Fleischstellen usw.) sind neben den ausgleichenden auch direkte Befugnisse zu erteilen. Ihnen ist auch die Leitung und Kontrolle der einzelnen Selbstverwaltungsbezirke zu unterstellen. Die Heeresversorgung wird mit der Versorgung der Zivilbevölkerung zu einem gemeinsamen Plane verbunden werden müssen.

4. Die Preisordnung.

Die gesamte Preisgestaltung der Kriegslebensmittelversorgung ist auf einer mittleren Ebene, die dem Verbrauch wie der Produktion gerecht wird, aufzubauen. Die weit über die Grundlagen der Produktionskosten hinaus gestiegenen Preise müssen herabgesetzt und der mittleren Gesamtlinie eingepaßt werden. Vor allem sind die in völlig un-

rechtigter Höhe gestiegenen Futtermittelpreise wieder zu ermäßigen und damit die Produktion der auf ihre Weiterbenutzung angewiesenen Betriebsgeweige wieder auf eine natürliche Grundlage zurückzuführen. Auch die Haushaltsmittel (Seife, Soda usw.) sind in die Preisordnung einzubeziehen.

Es sind feste Preise festzulegen. Die Preisordnung hat alle Verkehrs- und Verwendungsstufen (Produzenten, Vermittler, Konsumenten) zu umfassen und die verschiedenen Verwendungsmodi (z. B. Fleischverkauf, Verwertung, Verarbeitung zu Konserven) ins Auge zu fassen. Auch sind die während der Kriegszeit zu gewöhnlichen Zeiten festzulegenden und bekannt zu geben.

Durch die Einhaltung der Verteilung, wie der Preisordnung sind unbillig hohe Preissteigerungen der Lebensmittelvermittlung und insbesondere die zu wucherlicher Preissteigerung dienenden Spekulationsgeschäfte zu verhindern.

Wirtschaftliche Lebensmittel sind bei geringen Lagerbeständen im Frieden gespart. Die Preise für Auslandswaren sind im Friedensverlauf nicht zu erhöhen. Die im Frieden nicht umgehbar ist, ist die Auslandswaren mit ausländischer Verlustabgrenzung zu versehen und besonders zum Verkauf zu bringen. 5. Kontrollmaßnahmen.

Zur Durchführung der Versorgungs-, wie der Preisregelung sind eingehende Kontrollmaßnahmen einzurichten. Sowohl die Mengen wie Qualität und Verisidität sind ständig zu überwachen.

In diesen Zwecken sind die Preisprüfstellen nicht nur in den Städten, sondern auch in den Landkreisen unter Zuziehung der Vertretungen der Konsumenten und uninteressierter Sachverständiger (Werte, Ärzte, Nahrungsmittelexperten, Schlichtungsdirektoren) einzurichten. Den Prüfstellen sind erweiterte Befugnisse zur verstärkten Überwachung zu geben. Insbesondere sind sie zu den Arbeiten der Versorgungsstellen (Lebensmittelämter, Lebensmittelpolizei, Wirtschaftskämmer) mit heranzuziehen.

Die Durchführung der Versorgungs- und Preisregelung ist durch gesetzlich festgelegte Strafbestimmungen zu garantieren.

6. Ausführgestaltung.

In allen Kreisen der Bevölkerung, nicht bloß in der Stadt, sondern vor allem auch auf dem Lande, ist durch Schrift und Wort und auch durch behördliche Einwirkung das Verständnis dafür zu schaffen, daß ein gemeinsames Zusammenarbeiten aller und in erster Linie eine gewissenhafte Durchführung der Versorgungsregelung nicht um irgend einer Konfliktmöglichkeit willen erwünscht, sondern zur Versorgung des Heeres wie der für das Meer arbeitenden Arbeitsschichten und der in der Heimat verbliebenen Familien der Soldaten notwendig ist und daß somit die von allen zu bringenden Opfer nur der siegreichen Beendigung des Krieges gelten.

Werden diese Vorgesandten, die von den Vertretern der im deutschen Arbeiterkongress zusammengefaßten Organisationen den verantwortlichen Stellen vorgetragen sind, verwirklicht, dann braucht uns um die Zukunft nicht bange zu sein. Der neue Staatssekretär des Innern bzw. der neue Leiter des zu bildenden Lebensmittelamtes mag sich diese Vorschläge gut ansehen und darnach handeln.

